

# Mitgliedsantrag Schwimmbadförderverein Lauscha e.V.

Hiermit möchte ich dem Schwimmbadförderverein Lauscha e.V. als Mitglied ab sofort beitreten:

## Art der Mitgliedschaft: (zutreffendes bitte ankreuzen)

Einzelmitgliedschaft ab 18 Jahre	60,- € / Jahr	[ ]
Familienmitgliedschaft, 2 Erwachsene mit Kindern bis 18 Jahre	90,- € / Jahr	[ ]
Einzelmitgliedschaft Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	25,- € / Jahr	[ ]

## Persönliche Angaben:

Mitglied Einzel / Familie	Ehe-/ Lebenspartner
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Plz: / Ort:	Plz: / Ort:
Straße/Nr.:	Straße/Nr.:
Telefon:	Email:
<b>Kinder:</b>	
Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:

## Einzugsermächtigung

Ich/ Wir ermächtige(n) den Schwimmbadförderverein Lauscha e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Schwimmbadförderverein Lauscha e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<b>Kontoinhaber:</b>	<b>Kreditinstitut:</b>
IBAN: DE _____	BIC: _____

**Unterschrift für SEPA-Lastschrift:**

Ich erkenne die gültige Vereinssatzung mit meiner Unterschrift an.

**Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

(Bei Minderjährigen Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)



# Satzung des Schwimmbadfördervereins Lauscha e.V

## § 1 Name und Zweck des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Schwimmbadförderverein Lauscha e.V.“, hat seinen Sitz in 98724 Lauscha.
- Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sonneberg.
- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist das Betreiben und Fördern des Schwimm- und Ballsports. Er bringt einen Beitrag zur Volksgesundheit, fördert den Jugend-, Schul- und Breitensport.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Nutzen und Betreiben des Lauschaer Erlebnisbades.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4 Mitgliedschaft

- Eine Mitgliedschaft ist möglich
  - für aktive Mitglieder
  - Als Jugendmitglieder gelten alle Jugendliche zwischen 6-18 Jahren.
  - als Tagesmitglied
- Aktives oder Jugend-Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Zur Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Kündigung erfolgen muss und nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigung muss spätestens zum 31.12. des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr.
  - Durch Tod.
  - die Tagesmitgliedschaft erlischt bei Schließung des Bades
  - Durch Ausschluss seitens des Vorstandes.
  - mit Erreichen des 18. Lebensjahres wechseln Jugendmitglieder aus der Familienmitgliedschaft heraus in eine Einzelmitgliedschaft. Familie und Jugendlicher werden darüber im Vorfeld informiert.
- Ein Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und kann erfolgen:
  - Wegen unehrenhafter Handlung.
  - Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.
- Mit dem Ausscheiden, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein werden entrichtete Beiträge oder Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

## § 5 Beiträge

Über die Art und Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrages entscheidet, auf Vorschlag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung. Diese werden in einer separaten Beitragsordnung hinterlegt. Die Jahresbeiträge werden per Lastschrift bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Sie (die Mitgliederversammlung) wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt vier Wochen zuvor per schriftlicher Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

h) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

## § 8 Der Vorstand

a) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
- bis zu sechs Beisitzern
- Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre eine neue Vorstandschaft.
  - Vorstand im Sinne § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
  - Der Gesamtvorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums (Vermögens).
  - Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsberechtigten Vorstände bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500€ einen Beschluss, des Vorstandes, zuvor herbeiführen.
  - Eine Sitzung des Vorstandes ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, bei weiterer Verhinderung durch ein weiteres Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einzuberufen.
  - Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
  - Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis der von der Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand sein Amt antritt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dafür ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

## § 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie in der Mitgliederversammlung berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 10 Haftung

Die mit der Benutzung der Schwimmbadanlagen in Lauscha verbundene gesetzliche Haftung des Vereines ist gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen. Der Verein ist gehalten, entsprechende Risiken im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

## § 11 Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

- Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für einen rechtskräftigen Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen und gesetzlichen Gründen verlangt werden bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind kann der Vorstand vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Der Beschluss zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereines werden zwei Liquidatoren bestellt, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Sollten keine bestellt werden, ist dies der 1. und 2. Vorstand.
- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Lauscha zweckgebunden für den Feuerwehrverein Lauscha e.V. und DRK-Bergwacht Lauscha.

## § 12 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- Die ursprüngliche Satzung wurde am 18. August 2016 von der Gründungsversammlung beschlossen. Dies bestätigten die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift. Die Satzungsänderung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 11 b vom 26.04.2019.
- Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Lauscha, 26. April 2019



1. Vorsitzender



# Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von Personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

2. Verantwortliche Stelle:

Schwimmbadförderverein Lauscha e.V., Steinachgrund 1, 98724 Lauscha, Vorstand: Renate Müller, Straße der Jugend 64, 98724 Lauscha

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem Vereinseigenen EDV-System verschlüsselt gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

6. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit. b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruchs gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Thüringen ist dafür:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 900455

99107 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900

Fax: 0361 57-3112904

E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)

.....  
*Ort, Datum*

.....  
*Unterschrift des Mitglieds/ gesetzlichen Vertreters*

## **Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen:**

Ich willige ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte, in Printmedien, Neuen Medien und auf der Internetseite des Vereines unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte ist unzulässig.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

.....  
*Ort, Datum*

.....  
*Unterschrift des Mitglieds/ gesetzlichen Vertreters*

